

Allgemeine Bedingungen

**zur Ausschreibung von Verlustenergie
für das Jahr 2024**

**im Netz der
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG**

1. Einleitung

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) sowie die Festlegung des Ausschreibungsverfahrens der BNetzA (BK6-08-006) verpflichten die Netzbetreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die Beschaffung von Verlustenergie nach einem transparenten, marktorientierten und diskriminierungsfreien Verfahren vorzunehmen.

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (im Folgenden Netzbetreiber genannt) hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie im Jahr 2024 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden.

Die erforderlichen Teilnahmebedingungen an diesem Verfahren, die Vergabekriterien und die kaufmännischen Rahmenbedingungen zu dieser Ausschreibung werden im Folgenden dargestellt und gleichzeitig im Internet unter www.swm-infrastruktur.de veröffentlicht.

2. Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung dient zur Beschaffung der elektrischen Energie zur Deckung physikalisch bedingter Verlustenergie im Jahr 2024.

Dazu werden zu verschiedenen Ausschreibungszeitpunkten ein oder mehrere Lose mit gleicher Größe und identischer Struktur als Jahresprofil im ¼ Stundenraster in MW mit zwei Nachkommastellen und über den gesamten Lieferzeitraum vom 01.01.2024 um 00:00 Uhr bis 31.12.2024 um 24:00 Uhr ausgeschrieben.

Die detaillierte Beschreibung der **Indexbeschaffung** für einen 12-monatigen Beschaffungszeitraum werden rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn auf der u.g. Internetseite und dem jeweiligen Angebotsformular veröffentlicht.

Der entsprechende Verlustlastgang für jedes Los ist im Internet als Datei hinterlegt und unter www.swm-infrastruktur.de abrufbar. Der Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit ist in der Profilbeschreibung berücksichtigt und entsprechend gekennzeichnet.

Der Lieferpreis [€/MWh] je Los ergibt sich für das Lieferjahr 2024 gemäß folgender indizierter Preisformel:

$$\text{Lieferpreis}_{(2024)} = 0,69 * \varnothing \text{BaseCAL}_{2024(01.07.2022; 30.06.2023)} + 0,31 * \varnothing \text{PeakCAL}_{2024(01.07.2022; 30.06.2023)} + c$$

wobei zu berücksichtigen ist:

- Lieferpreis(2024): ermittelter Lieferpreis zum 30.06.2023
- \varnothing Base CAL_{2024(01.07.2022; 30.06.2023)}: tagesgenauer Durchschnittspreis (Mittelwert) der EEX-Settlement Phelix-DE Year-Future Baseload CAL₂₀₂₄ im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023
- \varnothing Peak CAL_{2024(01.07.2022; 30.06.2023)}: tagesgenauer Durchschnittspreis (Mittelwert) der EEX-Settlement Phelix-DE Year-Future Peakload CAL₂₀₂₄ im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023
- Faktor c (hier: ≤ 0) in €/MWh mit bis zu 2 Nachkommastellen vom Bieter im Angebotsformular einzutragen

Alle Ausschreibungstermine werden im Internet und per Email rechtzeitig in gleicher Art und Weise bekannt gegeben.

3. Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zur Verlustenergiebeschaffung ist,

- dass der Bieter zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebotes einen gültigen (Unter-) Bilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH führt bzw. eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt.
- dass über das Vermögen des Bieters kein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet ist.

4. Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich mit dem vom Netzbetreiber veröffentlichten Angebotsformular, welches Bestandteil der Ausschreibung und über die o.g. Internetadresse abrufbar ist. Der Bieter ist bei der Ausschreibung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben auf dem Angebotsformular verantwortlich.

Durch die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Angebotsformulars werden durch den Bieter diese „Allgemeinen Bedingungen“ und der zur Ausschreibung zugehörige „Stromliefervertrag für Verlustenergie“ rechtsverbindlich anerkannt. Der „Stromliefervertrag für Verlustenergie“ wird nach Zuschlag mit dem jeweiligen Bieter unverzüglich abgeschlossen.

Der Aufwand zur Angebotserstellung und Angebotsabgabe wird nicht erstattet und die Angebotssprache ist ausschließlich Deutsch.

Je Gebot muss ein Angebotsformular abgegeben werden, wobei die Preisformel für den Gesamtpreis vorgegeben ist. Lediglich der Faktor c (hier: Auf- oder Abschlag) ist individuell einzutragen.

Unvollständige, eingeschränkte bzw. nicht fristgerecht eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

Die Abgabe des Angebotes ist für den Bieter bindend und ist an die folgende Mailadresse zu richten:

verlustenergie@swm-infrastruktur.de

Die Angebote müssen am jeweiligen Abgabetermin bis spätestens 12:00 Uhr beim Netzbetreiber eingegangen sein. Eingegangene Angebote nach dieser Angebotsfrist finden keine Berücksichtigung. Die Bindefrist für die Angebote endet am Abgabetermin frühestens um 14:00 Uhr.

Die Termine für die Angebotsabgabe werden unter folgender Internetadresse bekannt gegeben: <https://www.swm-infrastruktur.de/strom/netzzugang/ausschreibungen/langfrist.html>

Bei Abgabe mehrerer Angebote eines Bieters, wird das letzte vor Ablauf der Angebotsfrist eingehende Angebot berücksichtigt, wobei alle vorher eingegangenen Angebote in diesem Fall ihre Gültigkeit verlieren.

5. Zuschlagserteilung

Der Netzbetreiber wird diskriminierungsfrei, auf Basis aller für den Vergabezeitraum der Ausschreibung vorliegenden gültigen Angebote den Zuschlag für die Lieferung von Verlustenergie jeweils denjenigen Bietern erteilen, deren Angebote unter den maßgeblichen stromwirtschaftlichen Gesichtspunkten die geringsten Gesamtkosten für den Netzbetreiber ergeben.

Der Bieter mit dem günstigsten Faktor c lt. Pkt. 2 erhält den Zuschlag. Bei Preisgleichheit mehrerer Bieter, erhält das Angebot je Los den Zuschlag, welches zeitlich früher abgegeben wurde. Dabei ist der Eingangszeitpunkt der E-Mail im Mailpostfach des Netzbetreibers maßgebend.

Der Netzbetreiber behält sich vor, eine Preisobergrenze je ausgeschriebenes Los notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Angebotspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

Nach der Vergabeentscheidung erhalten die entsprechenden Bieter am Abgabetermin bis spätestens 14:00 Uhr eine Mitteilung per Email über den jeweiligen Zuschlag. Der Zuschlag ist für den Bieter bindend. Die anderen Bieter werden zeitnah darüber informiert, dass sie keinen Zuschlag erhalten haben.

Der Bieter ist für das Angebot, für das er einen Zuschlag erhalten hat, zum Abschluss des Stromliefervertrages über die Verlustenergie verpflichtet und bleibt insofern an sein Angebot gebunden.

Der Bieter ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich den Erhalt und Zeitpunkt der Zuschlagsinformation schriftlich per Email zu bestätigen. Erhält der Netzbetreiber keine sofortige Rückinformation vom Bieter, gilt der auf dem Emailübermittlungsbericht des Netzbetreibers ausgewiesene Zeitpunkt als Zugangszeitpunkt bei dem Bieter. Die Rückbestätigung dient allein Kontrollzwecken. Eine nicht zeitgerechte Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht.

Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, werden mit Abschluss der Ausschreibung des Netzbetreibers unverzüglich den „Stromliefervertrag für Verlustenergie“ zur Unterzeichnung erhalten.

6. Kontaktdaten

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Netzbetreiber - Netzwirtschaft
NB-NW-NE
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Tel.: 089 / 23 61 – 3585
Fax: 089 / 23 61 – 2460
Email: verlustenergie@swm-infrastruktur.de

Stromliefervertrag

● **zum Zweck der Deckung von Verlusten im Netz des
Netzbetreibers mit elektrischer Energie
(Stromliefervertrag für die Verlustenergie 2024)**

zwischen

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

– nachstehend „Lieferant“ genannt –

Vertragsnummer: 2.0



1. Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) sowie die Festlegung des Ausschreibungsverfahrens der BNetzA (BK6-08-006) verpflichten die Netzbetreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die Beschaffung von Verlustenergie nach einem transparenten, marktorientierten und diskriminierungsfreien Verfahren vorzunehmen.

Die SWM Infrastruktur GmbH (im Folgenden Netzbetreiber genannt) hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2024 für ein öffentliches Ausschreibungsverfahren entschieden.

Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

2. Gegenstand des Vertrages

Der Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, administrativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie, zu welcher der Lieferant mit dem Ausschreibungsverfahren für das jeweilige Los des Lieferjahres 2024 den Zuschlag erhalten hat.

3. Stromlieferung

(1) Der Lieferant beliefert den Netzbetreiber während des Lieferzeitraums gem. Ziffer 4 mit den Stromlieferungsmengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für das Jahr 2024 einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferung hat gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

(2) Der Netzbetreiber stellt beiden Vertragspartnern den Bestellfahrplan als Excel-Datei als Fahrplan zur Verfügung. Der Lieferant kann sich diese Datei im Internet herunterladen. Diese Excel-Datei ist maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Vertragspartner wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

(3) Die vertragsgegenständlichen Stromlieferungen an den Netzbetreiber erfolgen in den Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers in der Regelzone der TenneT TSO GmbH. Der ETSO Code des Verlustbilanzkreises lautet:

11XVER-SWM-NETZX.

(4) Alle bis zur Übergabestelle anfallenden Gebühren, Steuern, Entgelte und sonstige Kosten trägt der Lieferant.

(5) Der zu beliefernde Verlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen durch entsprechende Mitteilung des Netzbetreibers an den Lieferanten aktualisiert werden.

(6) Der Lieferant bestätigt dem Netzbetreiber, dass er einen gültigen (Unter-) Bilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH führt bzw. eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen hat.

4. Lieferzeitraum, Liefermenge, Lieferpreis

- (1) Der Beginn der Stromlieferung ist der 01.01.2024 um 00:00 Uhr. Das Ende der Stromlieferung ist der 31.12.2024 um 24:00 Uhr.
- (2) Die gelieferte Strommenge ergibt sich aus der Ausschreibung vom 18.05.2022 und dem(n) bezuschlagten Los(en) 2024-xx (s.a. Anlage 2).
- (3) Der vom Netzbetreiber zu zahlende Lieferpreis (Netto) ergibt sich unter Berücksichtigung der Zuschlagserteilung (s.a. Anlage 2) aus folgender Formel:

$$\text{Lieferpreis}_{(2024)} = 0,69 * \varnothing \text{BaseCAL}_{2024(01.07.2022; 30.06.2023)} + 0,31 * \varnothing \text{PeakCAL}_{2024(01.07.2022; 30.06.2023)} + c$$

wobei zu berücksichtigen ist:

- Lieferpreis(2024): ermittelter Lieferpreis zum 30.06.2023
- $\varnothing \text{Base CAL}_{2024(01.07.2022; 30.06.2023)}$: tagesgenauer Durchschnittspreis (Mittelwert) der EEX-Settlement Phelix-DE Year-Future Baseload CAL2024 im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023
- $\varnothing \text{Peak CAL}_{2024(01.07.2022; 30.06.2023)}$: tagesgenauer Durchschnittspreis (Mittelwert) der EEX-Settlement Phelix-DE Year-Future Peakload CAL2024 im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023
- Faktor c: (hier: ≤ 0) in €/MWh mit bis zu 2 Nachkommastellen vom Bieter lt. Zuschlagserteilung: für Los 2024-xx mit xx.xx €/MWh

(4) Zur Bildung des Lieferpreises sind die jeweiligen börsentäglichen Settlementpreise der Produkte lt. Preisformel sowie der Faktor c lt. Zuschlagserteilung zu berücksichtigen. Der Lieferpreis gilt für die ausgeschriebene Losmenge, ist ein Nettopreis und enthält keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

5. Abrechnung

- (1) Der Lieferant stellt die gemäß Ziff. 4 (3) und (4) von ihm gelieferte Verlustenergie dem Netzbetreiber im Folgemonat der Lieferung in Rechnung.
- (2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an den Netzbetreiber zu senden.
- (3) Ordnungsgemäße und nachprüfbar Rechnungen werden zum vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Werktagen nach Rechnungszugang fällig. Die Zahlung erfolgt auf dem Wege der Überweisung auf eine durch den Lieferanten auf der Rechnung anzugebende Bankverbindung.
- (4) Für die Nachvollziehbarkeit der Rechnung stellt der Lieferant alle Einzelpreise und den Durchschnittspreis der EEX-Settlement Phelix-DE Year-Future Base- und Peakload CAL2024 im Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023 bis spätestens 31.12.2023 zur Verfügung (per Email an: verlustenergie@swm-infrastruktur.de).

6. Störungen und Unterbrechungen

(1) Soweit ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis das Hindernis beseitigt ist. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Erhält ein Vertragspartner Kenntnis von den oben genannten Umständen, unterrichtet er den anderen Vertragspartner unverzüglich in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, über das erwartete Ausmaß und die mutmaßliche Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkungen.

(3) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

7. Kontaktadressen

Netzbetreiber - Ansprechpartner und Adressen für Belange der Abrechnung

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Netzbetreiber – Netzwirtschaft
NB-NW-NE
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Tel.: 089 / 23 61 – 3585
Fax: 089 / 23 61 – 2460
E-Mail: verlustenergie@swm-infrastruktur.de

Lieferant – Ansprechpartner und Adressen für liefervertragliche Belange

8. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Sicherheitsleistung

(1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen, in denen zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen..

(2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
- die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.

(3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(4) Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten, angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

(6) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere zur Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Verlustenergie Verbrauch-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.

(3) Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt,

- Daten des Angebotes des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
- Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.

(4) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht und der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

11. Laufzeit und Kündigung

(1) Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines erfolgreichen Gebots im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums gemäß Ziff. 4, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, insbesondere wenn

- ein Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstößt
- ein Vertragspartner seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht fristgerecht nachkommt
- Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners vorliegt

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Rechtsnachfolge

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen der Vertragspartner erfolgt.

(2) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über.

13. Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

(2) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.

- (3) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (5) Das bezuschlagte Angebot des Anbieters aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie die Zuschlagsbestätigung des Netzbetreibers an den Anbieter sowie dessen Bestätigungsmitteilung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlage 2 bei.
- (6) Vertragssprache ist Deutsch.
- (7) Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (8) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.
- (9) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (10) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrags.

Anlage 1: Fahrplan/Profil für die Lieferung (Internetveröffentlichung o. Email im xls-Format)

Anlage 2: Zuschlagsbestätigung zum Angebot

München, den

Ort, Datum

Netzbetreiber

Lieferant

Stefan Dworschak
Geschäftsführer
SWM Infrastruktur
GmbH & Co.KG

Vertreter
Netzbetreiber
Netzwirtschaft